

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland

Hartfelder, Karl

Stuttgart, 1884

39. Verhandlungen mit den markgräflichen und österreichischen
Unterthanen im Breisgau zu Basel

[urn:nbn:de:bsz:31-325912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325912)

39. Verhandlungen mit den markgräflichen und österreichischen Unterthanen im Breisgau zu Basel.

Die Tagung in Basel war auf den 17. Juli ausgeschrieben. Erzherzog Ferdinand hatte sich immer noch nicht über sein Verhältniß zum Offenburger Vertrag ausgesprochen, so daß die österreichischen Unterthanen des Breisgaus der Versammlung mehr als Zuschauer, denn als wirklich Beteiligte beiwohnen mußten. Dieses Hinausschieben der Antwort der Regierung war um so härter, als die österreichische Regierung ihren Unterthanen in Ober-Elfaß das längst bewilligt hatte, worauf die Breisgauer bis jetzt vergeblich warteten. Schon den 14. Juli war unter Vermittelung der Eidgenossen zu Basel der Friede mit den Elsäßern zu Stande gekommen.

Gleich zu Anfang der Verhandlungen traf ein Schreiben der Stadt Freiburg ein, wodurch sie, wie schon seiner Zeit zu Offen- burg, erklärte, daß sie von je mit ihrem Landesherren zufrieden gewesen und keinen Grund zu Aenderungen wisse. Etwa zu fassende Beschlüsse hätten also keine Geltung für sie¹⁾. Gleich- zeitig erschienen auch Vertreter der Gemeinde Kirchzarten, um gegen Freiburg Klage zu führen. Vier Einwohner dieser Gemeinde waren im Vertrauen auf den Offenburger Anlaß nach Freiburg auf den Wochenmarkt gegangen, von dem Stadtrathe aber festgenommen und in den Diebsthurm gelegt worden, um gerichtet und gestraft zu werden. Die Verwendung der Tädings- herren um deren Freilassung war erfolglos, indem Freiburg von neuem erklärte, seine Vertreter seien nur als Beiständer in Offenburger Vertrag gewesen, und dann hätten die Bauern mehrfach den Offenburger Vertrag selbst nicht gehalten. An den Kirchzarter Bauern werde man aber so handeln, daß andere an ihnen „ein Ebenbild“ nähmen und nicht so liederlich ihrer Obrigkeit Eid und Ehr übersähen. Denn die Bauern dieser Gemeinde hätten

1) Dazu Schreiber Nr. 389.

seiner Zeit Hans Müller von Vulgenbach eingeladen, vom Schwarzwald herab gegen Freiburg zu ziehen¹⁾.

Die Vermittler bei den Unterhandlungen waren, wie in Offenburg bestimmt worden, die Vertreter der Städte Straßburg, Basel, Offenburg und Breisach. Als Bevollmächtigter des Markgrafen Ernst war Konrad Dietrich von Bolsenheim, Landvogt zu Rötteln, erschienen. Die Sprecher der Bauern waren Jerg Ot für die Markgrafschaft Hochberg, Hans Hammerstein von Feuerbach für die Herrschaften Sausenberg, Rötteln und Badenweiler, Gregorius Müller von Stausen für die österreichischen Unterthanen im Breisgau, letzterer nur für den Fall, daß Erzherzog Ferdinand die Basler Abmachungen auch für seine Unterthanen genehmigen würde.

Die Verhandlungen währten eine ganze Woche, und erst den 25. Juli wurde der Vertrag unterzeichnet. Man hatte damit begonnen, daß die Vertreter des Markgrafen die Bauern beschuldigten, sie hätten den Offenburger Anlaß nicht gehalten, was diese freilich entschieden bestritten.

Im ersten Artikel mußten die Bauern versprechen, daß sie dem Hause Oesterreich den zugefügten Schaden ersetzen wollten, und zwar gemäß dem Offenburger Vertrag, wenn Erzherzog Ferdinand denselben bestätigen sollte.

Zum zweiten sollten die Bauern dem Markgrafen seine Schlösser, das Geschütz und die sonstigen Dinge, die sie noch widerrechtlich besäßen, zurückgeben. Ausgenommen waren vier Halbschlangen, welche die Landschaft als ihr Eigenthum beanspruchte. Im übrigen aber sollten bezüglich des Geschützes die Bestimmungen des Offenburger Vertrags fernerhin Giltigkeit haben.

Die Unterthanen sollten bis zum kommenden St. Lorenztag (d. h. dem 10. August) von Dorf zu Dorf dem Markgrafen aufs neue huldigen und versprechen, daß sie in Zukunft in keine Empörung mehr willigen und zu keiner Rotte mehr schwören würden. Da eine solche dorfweise Huldigung bis jetzt nicht

¹⁾ Vergl. oben S. 324. Schreiber Nr. 394. 395. Vird Nr. 410. 411.

üblich gewesen, mußte Markgraf Ernst dagegen versprechen, daß dadurch den alten Rechten und Gewohnheiten der Bauern, auch dem Offenburger Vertrag kein Abbruch geschehen solle.

Wenn die Herrschaften glaubten, an einzelne Personen „um malefizisch und dergleichen Händel“ besondere Ansprüche machen zu können, so sollte das vor dem Landgericht des Orts geschehen, wo ein Jeder angefaßten sei. Das Landgericht sollte zu diesem Zwecke, wie von Alters her, mit „ehrbaren, tapferen und redlichen Personen“ aus dem Gerichte selbst besetzt werden.

Bezüglich der bürgerlichen Strafen oder daran sich knüpfender Forderungen sollten die Tädingsherren, und wenn das nicht möglich sei, die Gerichte entscheiden.

Sollte über die von den Herrschaften beanspruchten Entschädigungen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden, so sollte darüber ein rechtliches Urtheil laut des Offenburger Vertrags eingeholt werden.

Letzterer sollte auch Gültigkeit behalten bezüglich der Beschwerden der Unterthanen, doch sollten diejenigen Beschwerden ausgenommen sein, welche die gemeine Landschaft und nicht die Herrschaft allein betrafen.

Die Tädingsherren übernahmen die Verpflichtung, eine Botschaft an Erzherzog Ferdinand abzufertigen und ihn zur Annahme des Offenburger Anlasses und dieser Basler Abrede aufzufordern, einstweilen aber mit thätlicher Handlung gegen die Bauern still zu stehen.

Zum Schlusse erhielten die markgräflichen Bauern den Auftrag, ihre Beschwerden, nach Artikeln geordnet, in einer Schrift dem Markgrafen zu übergeben, damit eine gütliche Verhandlung darüber stattfinden könne. Diejenigen Punkte, worüber man nicht einig werde, sollten dann auf einer weiteren Tagung zu Basel, am Sonntag nach Bartholomäi, d. h. den 27. August beigelegt werden¹⁾.

Wenn schon der Offenburger Vertrag für die Bauern ungünstiger ausgefallen war, als der Ortenauer (S. 385), so wurden

1) Schreiber Nr. 396.

die Bauern mit dieser Basler Abrede um einen weiteren Schritt zurückgedrängt. Die allgemeine Lage, insbesondere die vollständige Niederwerfung des Aufstandes in anderen Landschaften, belehrten sie, daß sie nur durch kluges Nachgeben Schlimmerem vorbeugen konnten. So schlossen denn am 25. August die Vogteien Thiengen, Mengen, Dpfingen, Haslach, Wolfenweiler und Schallstadt aus der unteren Herrschaft Badenweiler einen Vertrag mit dem Markgrafen, wornach sie für jedes Haus 6 Gulden Strafgeld zu zahlen hatten. Den folgenden Tag mußten die Gemeinden der drei Thäler Iba, Espach und Nor sich dazu bequemen, dem Markgrafen als dem Kastenvogt des Klosters St. Peter dieselbe Strafe zu zahlen¹⁾. Wenn man mit den Bauern von Sauzenberg, Rötteln und der oberen Herrschaft Badenweiler nicht gleichzeitig abschloß, so mag die Schuld daran ein kühner Bauer, Hans in der Matten geheißten, tragen, der in der Nähe von Schopfheim den Versuch einer neuen Schilderhebung machte. Derselbe erschien mit einer Schaar Anhänger und einem fliegenden Fähnlein und wollte Schopfheim überfallen. Markgraf Ernst schickte eilig Boten an seine Unterthanen und forderte sie zur Vertreibung des Aufwieglers auf. Rasch sammelten sich 600 Markgräfliche und Hans in der Matten verschwand, um später an anderen Orten sein Unternehmen von neuem zu versuchen²⁾.

Auch sonst bewiesen die markgräflichen Bauern, daß es ihnen ernstlich um den Frieden zu thun war. Den 22. August schrieben sie an den Rath von Straßburg, dankten ihm für seine Bemühungen zu Offenbourg und Basel und baten auf ihre Kosten einen Gesandten nach Basel zu schicken, damit sie „zu Ruh und Frieden kommen möchten“³⁾.

Zu der neuen Versammlung in Basel erschienen nur die Vertreter der Herrschaften Sauzenberg, Rötteln und des oberen Theiles von Badenweiler. Mit seinen anderen

1) Zeitschr. XXXIV 416 ff.

2) Zeitschr. XXXIV 438.

3) Virat Nr. 418.

breisgauischen Unterthanen hatte der Markgraf sich schon vertragen¹⁾. Die österreichischen Breisgauer aber tagten, Dank den Bemühungen des Markgrafen Philipp von Baden, in Offenburg zu ähnlichem Zwecke²⁾. Die Versammlung scheint übrigens nicht auf den angesagten Tag, sondern erst einige Wochen später im September zusammengekommen zu sein.

Die Vermittelung in Basel lag wieder in den Händen der Vertreter der Städte Straßburg, Basel, Offenburg und Breisach. Der hervorragendste unter denselben war unstreitig der Edelknecht Jakob Sturm, Straßburgs genialer Staatsmann. Die Verhandlungen begannen damit, daß die Anwälte des Markgrafen Ernst Klage gegen dessen Unterthanen und ihre Anhänger führten³⁾. Es wurde nicht bloß der ganze Aufruhr mit allen seinen Gewaltthaten und Uebergriffen angeführt, sondern noch besonders hervorgehoben, daß sie gegen den Offenburger Anlaß dem Markgrafen den Zehnten zurückbehalten und verschwendet hätten. Auch trügen sie durch ihren Einfall in die Markgraffschaft Hochberg die Schuld, daß die dortigen Unterthanen ebenfalls aufgestanden seien. Sie beantragten deshalb bei den Tädingsherren als Strafgeld 20 Pfund Heller für jedes Haus und außerdem gegen einzelne noch besondere bürgerliche Strafen. Im ganzen schätzte der Markgraf den angerichteten Schaden in den drei Herrschaften auf 30,000 Gulden. Besondere Klagen wurden noch gegen folgende Gemeinden erhoben: Wintersweiler, Egringen, Fischingen, Binzen, Wyhl, Lörrach, Brombach, Stein, Tegernau und die ganze Vogtei Rötteln. Trotz des letzten Basler Vertrags hätten die Unterthanen der genannten drei Herrschaften nicht von Dorf zu Dorf gehuldigt. Dadurch sei der Markgraf genöthigt gewesen, seine Schlösser mit hundert

1) Zeitschr. XXXIV 441.

2) Uebrigens waren in Basel auch Vertreter der österreichischen Unterthanen im Breisgau zugegen. Zeitschr. XXXIV 441.

3) Das undatirte Schriftstück steht bei Schreiber Nr. 396 a, der es aber unrichtiger Weise in den Juli setzt. Eine Vergleichung mit Zeitschr. XXXIV 436 lehrt, daß es in den September 1525 zu setzen ist.

Knechten zu besetzen, und die Ausgaben dafür verlange er des- halb ebenfalls von ihnen.

Die Sprecher der Bauern suchten diese Anklagen möglichst zu entkräften: die markgräflichen Schlösser wollten sie nur des- halb besetzt haben, damit nicht fremdes Volk, besonders die Schwarzwälder Bauern, sich darin festsetzten. Besonders wollten sie keine Schuld an der Zerstörung der Schlösser Landeck und Höhingen tragen¹⁾. Auch sei das Strafgeld viel zu hoch be- messen. Wenn sie von jedem Haus 20 Pfund Stäbler und außer- dem noch 30,000 Gulden zahlen sollten, so müßte mehr als die Hälfte von ihnen „Haus und Hof, Weib und Kind“ verlassen, und ob damit dem Fürsten und der Landschaft gedient sei, möge man selbst verständiger Weise überlegen. Auch betonten sie ihre Verdienste um die Vertreibung des Hans in der Matten, wo- durch ihnen 2000 Gulden Unkosten entstanden seien.

Die Rätthe des Markgrafen gaben bezüglich der Straf gelder nach und es wurden 5 Gulden für jedes Haus festgesetzt, wobei übrigens die Häuser der Wittwen ganz frei bleiben sollten²⁾. Außerdem wurde ein Vertrag aufgerichtet, der 40 Artikel enthielt, von welchen die ersten 20 allgemeinere Verhältnisse, die folgenden aber Beschwerden einzelner Dörfer betrafen.

1) Der erste Artikel bezog sich auf die Besetzung der Pfründen. Das von den Bauern geforderte Besetzungsrecht der Gemeinden wurde abgelehnt. Die Verleihung sollte auch ferner- hin dem zustehen, der sie bis jetzt besessen hatte. Doch sollten neu zu besetzende Pfarreien nicht mehr mit Ordensleuten, sondern nur mit weltlichen Geistlichen besetzt werden.

Die Bestellung der Pfarrer war außerdem widerruslich, und bei entstehenden Klagen konnte der Patronatsherr die Pfründe einem anderen Geistlichen übergeben. Die Pfarrer sollten den Gemeinden „das heilige Evangelium und Gotteswort nach der

1) Zeitschr. XXXIV 437. Dasselbst ist das Wort „me“ 3. 10 von unten in „nie“ zu ändern. Ebenso ist bei Höhingen Num. 2 zu verbessern „ein Schloß bei Achkarren im Kaiserstuhl“.

2) Zeitschr. XXXIV 441.

heiligen Schrift predigen“, damit dieselben von „Laster, Aufruhr, Sünden und Leppigkeit“ abgewandt und zu gutem Gehorsam gewiesen würden.

2) Der große Zehnte, d. h. der Zehnte von Wein, Korn, Weizen, Spelt, Roggen, Gerste, Haber und Heu sollte auch in Zukunft gegeben werden; dagegen sollte der kleine Zehnte, auch Etterzehnte heißen, von Hanf, Flachs, Werg, Bohnen, Erbsen, Linsen, Holz, Rüben, Kraut, Zwiebeln, Äpfeln, Birnen, Pferden, Kälbern, Schweinen, Hühnern, Gänsen, Schafen, Ziegen u. dergl. in Wegfall kommen. Aus dem großen Zehnten sollte auch der Gehalt des Pfarrers bestritten werden und zwar durch den Zehntherrn selbst, „damit die Unterthanen des täglichen Heischens von den Pfarrern erlebigt werden und den armen Leuten ohne besondere Belohnung und Beschwerde Handreichung der Sacramente gedeihen möge.“ Da bisher den Bauern durch „ungelehrte Pfaffen, so (durch die abwesenden Pfründebesitzer) zu Vicarien oder Caplanen gesetzt“ worden, viele Lasten entstanden waren, sollte jeder seine Pfarre selbst besitzen und versehen. Eine Ausnahme wurde bloß bei altersschwachen und kranken Geistlichen gestattet.

3) Das Verlangen der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde abgelehnt, jedoch den Bauern versprochen, daß sie auch frei sein sollten, wenn das Haus Oestreich über kurz oder lang seine Unterthanen frei geben würde. Doch sollten zwei aus der Leibeigenschaft herstammende Abgaben, der Todfall, d. h. die Abgabe bei einem Sterbfall, und die Ungenossame, das Strafgeld für die Verhehlung mit dem Hörigen oder der Hörigen eines anderen Herrn, abgeschafft sein. Die Bauern sollten, „wo und mit wem sie wollen, weiben und mannen“ dürfen. Nur der freie Zug oder die Freizügigkeit war ausgeschlossen. Wenn aber einzelne Dörfer seit alter Zeit das Recht des freien Zugs hatten, sollte das auch in Zukunft unangetastet bleiben.

4) Die Bauern hatten Freiheit der Jagd verlangt, „da die Thiere in den Wäldern, die Vögel in den Lüften und die Fische im Wasser für die Menschen von Gott erschaffen seien“. Es wurde ihnen aber bloß das Jagdrecht auf Bären, Wölfe, Füchse und dergleichen schädliche Thiere, auch Hasen zugestanden. Des Hoch-

wildes aber sollen sie „sich müßigen“. Nur wenn Hirsche, Rehe und Wildschweine in die Acker, Gärten oder Nebel einbrechen würden, durften sie dieselben erlegen, mußten aber die Jagdbeute der Herrschaft abliefern.

Der Vogelfang stand jedem von St. Johannis bis St. Valentinstag frei, doch blieben Fasanen, Auerhahnen, Hasel- und Rebhühner der Herrschaft vorbehalten.

In dem Besitz der Fischwasser sollte niemand gestört werden. Sollte sich doch ergeben, daß die Obrigkeit oder sonst jemand sich ein Fischwasser unrechtmäßigerweise angeeignet hätte, so sollte daselbe zurückgegeben werden.

5) Wenn die Bauern verlangt hatten, daß die Wälder als „Geschöpfe Gottes, ohne die den Menschen zu leben unmöglich“ sei, zum Allgemeingut gemacht werden sollten, so wurde zwar diese Forderung abgewiesen, doch sollten die Herrschaften den Unterthanen Bau- und Brennholz nach Bedarf liefern. An dem Eckerit sollten die Bauern gegen eine bestimmte Abgabe Theil haben.

6) Auch die verlangte Abschaffung aller Frohndienste wurde nicht zugestanden. Doch wurde den Herrschaften die Pflicht auferlegt, den Fröhrenden Essen und Trinken oder statt dessen 10 Rappen für den Tag zu geben. Neue Frohndienste sollten zwar keine mehr eingeführt werden, doch sollten die Bauern auf Verlangen für ihre Herrschaften gegen angemessenen Lohn arbeiten.

7) Güter, welche derart mit Zinsen und Gülten überlastet waren, daß sie den Anbau nicht mehr lohnten, sollten den Herren aufgegeben werden; doch war der Bauer schuldig, zuvor noch die verfallenen Zinse abzutragen. Außerdem wurden die Herrschaften verpflichtet, den Bauern die Abgaben von Gütern zu erlassen, wenn sie durch ein Naturereigniß oder Krieg großen Schaden litten¹⁾. Auch wurden den Bauern noch manche Zugeständnisse bezüglich der Ablösung der Zinsen und Gülten gemacht, wobei 1 Gulden Gülte mit 20 Gulden Kapital berechnet wurde.

1) Zeitfgr. XXXIV 425 Zeile 8 von unten sind „heer“ und „schaden“ zu trennen.

8) Bezüglich der sogenannten „Frevel“ hatten die Unterthanen geklagt, daß sie oft wegen geringfügiger Dinge und parteiisch gestraft würden. Zunächst wurde nun festgestellt, daß man es bei den bisherigen Strafen, wie es von Alters her Brauch gewesen, belassen wolle. Die Gerichte, welche mit unparteiischen Leuten zu besetzen seien, sollten „nach Gestalt der Thaten und Beschuldigung und nach ihrer Conscienz“ erkennen. Handelte es sich nicht um einen Malefizfrevel und erbot sich der Angeklagte zur Bürgschaftstellung, so sollte ihm das nicht abgeschlagen und er nicht gefangen gesetzt werden. Auch sollten die Amtleute nicht mehr in Angelegenheiten ihrer Herrschaften Recht sprechen dürfen.

9) Bezüglich des „Todfalls“ wurde die Forderung der Bauern erfüllt. „Weil das Abscheiden aller Menschen aus dieser Welt allein im Willen und der Gewalt Gottes des Allmächtigen gesetzt“, so sollten in Zukunft die Todfälle nicht mehr erhoben werden. Nur wenn die Gabe des Todfalls an geliebene Güter geknüpft war, sollte eine Ausnahme gemacht werden. Solche „erschägige Fälle“ sollten bis auf gemeiner christlicher oder Reichststände Aenderung weiter bestehen. Doch durfte der „Erschäg“ nicht über 1 Gulden betragen.

10) Eine weitere Beschwerde war der Zins von Reuten oder Reutgütern, d. h. Gütern, die erst neuerdings durch Rodungen für den Ackerbau nutzbar geworden waren. Von diesen sollte nur dann Zins gegeben werden, wenn von ihnen schon vorher Zins entrichtet worden. Unberechtigte Reutezinsse sollten in Wegfall gerathen.

11) Die Forderung auf Abschaffung der Fastnacht- und Stupfelhühner wurde abgelehnt. Dieselben sollten wie bisher und auch auf dieselben Tage abgeliefert werden. Wer keine Hühner besaß, hatte 6 Rappen für das Huhn zu bezahlen. Auch andere Abgaben, wie Botenwein, Bannwein, Wachtgeld, Küchenhaber, Järgeld und andere sollten in Zukunft entrichtet werden.

12) Besonders schwer wurde die Strafe „des Todtschlags“ empfunden. Wenn nämlich Jemand wegen eines Mordes dem Arme der Gerechtigkeit verfiel, so wurde auch sein Vermögen eingezogen, so daß die Familie des Hingerichteten in Elend und Armuth zurückblieb. Neben Vereinfachungen im Rechtsverfahren

und einigen sonstigen Erleichterungen wurde deshalb auch bestimmt, daß die Wittve ihr Vermögen zuerst absondern dürfe, ehe die Obrigkeit die Strafe erhebe.

13) Nach der bestehenden Landesordnung hatte man auch wegen geringfügiger Sachen von den Wochengerichten an das Kapfgericht¹⁾ auf Rötteln und von diesem an den Fürsten und sein Hofgericht appelliren können. Die Leichtigkeit der Appellation wurde jetzt dadurch vermindert, daß man in Zukunft von den Wochengerichten an das Kapfgericht nur, wenn es sich um eine Summe von mindestens 10 Pfund Stäbler, und von dem Kapfgericht an den Fürsten appelliren durfte, wenn es sich um mindestens 20 Pfund Stäbler handelte. Bei sog. „Freveln“ sollte die Appellation an das Kapfgericht nur bei einer Strassumme von 5 Pfund, von diesem aber weiter keine Appellation an den Fürsten gestattet sein.

14) Johanna, die Tochter Philipps, des letzten Markgrafen von Hochberg-Sausenberg, „das Fräulein von Welschen-Neuburg“, hatte allerlei „Ansprachen“ an die Landschaft gestellt. Bezüglich dieser wurde bestimmt, daß, wenn der Fürst dem „Fräulein“ Zusagen gemacht habe, er sie auch halten solle.

15) Wenn die Bauern Abschaffung aller Klöster verlangt hatten, so wurde jetzt bestimmt, daß die Obrigkeiten je „nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen“ darüber entscheiden sollten.

16) Bezüglich gestohlenen Gutes hatte bis jetzt die Einrichtung bestanden, daß es der Herrschaft verfiel, wenn man es bei dem ergriffenen Thäter noch vorfand. In Zukunft sollten bloß die Kosten für die Festnehmung des Diebes von dem Gute abgezogen, das noch übrig Bleibende aber dem Bestohlenen wieder zurückgegeben werden.

17) Die Steuern sollten wie bisher entrichtet werden. Nur in dem Falle, wo sich ergeben würde, daß seit Menschengedächtniß eine unberechtigte Erhöhung stattgefunden, soll dieselbe wieder ermäßigt werden.

18) Bezüglich des Bannes und der Bannbriefe wurde dem Fürsten ans Herz gelegt, „da den Tädingsherren nicht Macht ist

¹⁾ So genannt, weil es auf dem Kapf, d. h. der Kuppe von Rötteln gehalten wurde.

den abzuthun“, daß er Fürscheidung gebrauche, damit derselbe nicht leichtfertig gebraucht werde.

19) Bezüglich des „Jagens und Hagens“, d. h. der Dienstleistungen der Bauern bei den Jagden der Herren, worüber sich die Bauern wegen der ihnen dadurch erwachsenden Kosten schwer beklagten, wurde festgesetzt, daß die Herrschaft denjenigen, deren Hilfe sie brauchte, Essen und Trinken geben sollte. Zugleich wurde das Umherziehen der Jäger mit ihren Hunden von Dorf zu Dorf in der Fastenzeit, wobei die Bauern durch das Prassen der Jagdleute viel zu leiden hatten, für die Zukunft unterfragt.

20) Die Unterthanen hatten sich beschwert, daß ihnen selbst bei geringfügigen Sachen geboten werde, ihr Zeugniß beim Eid abzugeben. In Zukunft sollte bei einer Geldstrafe das Zeugniß verlangt werden und erst, wenn das Geldgebot übertreten war, sollte das Eidgebot erfolgen.

Die weiteren Artikel betrafen die Beschwerden einzelner Gemeinden, wie Feuerbach, Schoppsheim, Eggingen, Dossfenbach, Binzen, Haltingen, Gemeldingen, Blansingen, Kiechlinbergen, Königshaffhausen, Amoltern¹⁾, Auggen, Badenweiler, Weitenau, Wittlingen, Holzen, Steinen, Märkt und Wintersweiler. Die meisten derselben sollten durch richterlichen Spruch entschieden oder auf einer Tagung in Breisach 1526 beigelegt werden.

Bezüglich der vier Halbschlangen, welche bei der letzten Basler Tagung von der Landschaft als Eigenthum beansprucht worden, wurde beschloffen, daß sie auf Schloß Rötteln niedergelegt, aber weder gegen die Landschaft noch gegen den Landesfürsten gebraucht werden sollten²⁾.

Bedenkt man, wie wenig günstig sich überall die Sache der Bauern gestaltet hatte, so wird man dem humanen Sinn des Markgrafen Ernst alle Anerkennung zollen müssen, der sich noch zu solchen Zugeständnissen herbeiließ.

1) Kiechlinbergen, Königshaffhausen und Amoltern gehörten zu keiner der drei Herrschaften Badenweiler, Sausenberg und Rötteln.

2) Zeitschr. XXXIV 419.